S 5 SO 2380/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Frage der Angemessenheit von Bestattungskosten und ob bzw. inwieweit bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Lebensversicherungen und Kreditverpflichtungen bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens abzuziehen sind.
Normenkette	SGB 12 § 74

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2380/19
Datum	31.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2937/20
Datum	13.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 31. August 2020 zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die Ãbernahme von Bestattungskosten.

Am 2.Â Januar 2017 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Ãbernahme von Bestattungskosten fÃ¼r seinen am 22.Â Dezember 2016 verstorbenen Vater. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der KlÃ¤ger insbesondere aus, der Nachlass sei Ã¼berschuldet, weshalb er die Erbschaft nach seinem Vater ausgeschlagen habe. Er selbst habe sich nach langer Arbeitslosigkeit selbststÃ¤ndig gemacht, der Aufbau des GeschÃ¤fts stelle sich indessen als langjÃ¤hrig dar. Seine Ehefrau verfÃ¼ge zwar Ã¼ber ein regelmÃ¤Ãiges Einkommen, jedoch gebe es keine RÃ¼cklagen und auch hohe Kreditverpflichtungen. Die gemeinsame Eigentumswohnung sei finanziert. Der KlÃ¤ger legte in dem Zusammenhang auf Nachfrage des Beklagten Nachweise zur Einkommens- und VermÃ¶genssituation vor, insbesondere einen Kontoauszug zu dem Versicherungsschein Nr.Â * Ã¼ber eine fondsgebundene Lebensversicherung bei der E AG mit einem RÃ¼ckkaufswert von 7.646,97Â â¬ zum 30.Â Dezember 2016 (Bl.Â 531 Verwaltungsakte â VA -).

Mit Bescheid vom 15.Â Januar 2019 lehnte der Beklagte die Ãbernahme der Bestattungskosten ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, die maÃgebliche VermÃ¶gensfreigrenze betrage 3.214,00Â â¬, weshalb der RÃ¼ckkaufswert der Lebensversicherung Nr.Â * bei der E-AG ausreiche, die Bestattungskosten in HÃ¶he von 4.153,79Â â¬ zu begleichen.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte geltend, es lÃ¤ge ein MissverhÃ¤ltnis zwischen dem Substanzwert und dem RÃ¼ckkaufswert vor, weshalb eine Verwertung des VermÃ¶gens offensichtlich unwirtschaftlich wÃ¤re. Auch diene die Lebensversicherung zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung. Im Rahmen der HÃ¤rtefallprÃ¼fung sei gleichermaÃen noch zu prÃ¼fen, dass zum 1.Â April 2017 das zu schÃ¼tzende BarvermÃ¶gen auf 5.000,00Â â¬ angehoben worden sei, weshalb aktuell von einer HÃ¤rte auszugehen sei.

In einem Aktenvermerk vom 5.Â Februar 2019 wurde die EinschÃ¤tzung abgegeben, dass hier tatsÃ¤chlich eine Verwertung des VermÃ¶gens wohl nicht in Betracht kommen dÃ¼rfte, da zwischen den BeitrÃ¤gen und dem RÃ¼ckkaufswert ein MissverhÃ¤ltnis im Sinne der Rechtsprechung des BSG vorliegen dÃ¼rfte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7.Â Oktober 2019 (Bl.Â 627 VA) hat der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. GestÃ¼tzt hat der Beklagte nunmehr seine ablehnende Haltung nicht mehr auf verwertbares VermÃ¶gen, sondern darauf, dass hier ausreichend Einkommen verfÃ¼gbar sei. Letztlich bestÃ¼nden unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommens der Ehefrau des KlÃ¤gers ein einzusetzendes Einkommen in HÃ¶he von 1.231,04Â â¬, dem ein Aufwand â ausgehend von den angemessenen Bestattungskosten â von 3.402,79Â â¬ gegenÃ¼berstehe. Insoweit sei es dem KlÃ¤ger zuzumuten, die anerkennungsfÃ¤higen Bestattungskosten Ã¼ber einen mehrmonatigen EinkommensÃ¼berhang zu tilgen, sei es durch eine Kreditaufnahme (gegebenenfalls Ã¼ber einen Dispositionskredit) oder durch eine Ratenzahlungsvereinbarung. Es wurde insoweit auf das Urteil des BSG vom 4.Â April 2019 (B 8 SO 10/18 R) verwiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 22.Â Oktober 2019 Klage zum Sozialgericht

Reutlingen (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er geltend gemacht, es seien EinÃ¤scherungskosten in HÃ¶he von 475,79Â â¬, entsprechende GebÃ¼hren in HÃ¶he von 1.316,00Â â¬ sowie Kosten fÃ¼r das Bestattungshaus in HÃ¶he von 2.360,00Â â¬ angefallen, insgesamt 4.151,79Â â¬. Der KlÃ¤ger sei selbststÃ¤ndig und erziele nur sehr geringe Einnahmen. Daneben bestÃ¼nden hohe Kreditverpflichtungen. Die Eigentumswohnung sei finanziert und zur Absicherung des diesbezÃ¼glichen Darlehens zwei Lebensversicherungen abgetreten. Eine weitere Lebensversicherung sei bereits bis zum RÃ¼ckkaufswert beliehen. Auf den Girokonten bestÃ¼nden Verpflichtungen in HÃ¶he von 4.500,00Â â¬ und 3.000,00Â â¬. Die Kraftfahrzeuge seien Ã¼ber zehn Jahre alt. Bei der EinkommensprÃ¼fung sei zu Unrecht eine Garagenmiete von 50,00Â â¬ monatlich angesetzt worden, welche lediglich ein durchlaufender Posten sei. Bei den Darlehensverpflichtungen seien lediglich zwei Darlehensraten berÃ¼cksichtigt worden, nicht jedoch die Raten fÃ¼r die Lebensversicherungsdarlehen in HÃ¶he von monatlich 460,03Â â¬ sowie die Zinsraten fÃ¼r die Vorauszahlungsdarlehen aus der Lebensversicherung mit monatlich 49,50Â â¬, 82,88Â â¬ und die monatlichen Zinsen fÃ¼r die in Anspruch genommenen Dispositionskredite auf beiden Girokonten. Ebenso wenig seien sonstige Versicherungsbelastungen berÃ¼cksichtigt worden. Auch seien die monatlichen Raten fÃ¼r die beiden beliehenen Lebensversicherungen, welche an die Hausbank zur Eigenheimfinanzierung abgetreten worden seien, nicht berÃ¼cksichtigt. Die Berechnung der Unterkunftskosten sei auch nicht nachzuvollziehen. UnabhÃ¤ngig davon seien die vorgenommenen AbzÃ¼ge von den Bestattungskosten auf fÃ¼r angemessen erachtete 3.402,79Â â¬ nicht plausibel und rechnerisch in der HÃ¶he auch nicht nachvollziehbar.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass im Wege der Ratenzahlung mittlerweile die Rechnung in HÃ¶he von 2.360,00Â â¬ (Anmerkung: betrifft das Bestattungsunternehmen) bezahlt worden sei, was die Annahme in dem Urteil des BSG vom 4.Â April 2019 (B 8 SO 10/18 R) bestÃ¤tige. Aufgrund des EinkommensÃ¼berhanges sei es dem KlÃ¤ger damit auch bei gegebenenfalls noch weiter zu berÃ¼cksichtigenden Belastungen mÃ¶glich gewesen, die sonstigen Bestattungskosten im Wege einer Ratenzahlungsvereinbarung zu begleichen.

Mit Gerichtsbescheid vom 31.Â August 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Bestattungskosten nicht bestehe. GemÃ¤Ã Â§Â 74 SGBÂ XII wÃ¼rden die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommen, sofern dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kÃ¶nne, die Kosten zu tragen. Dem KlÃ¤ger sei es indessen zumutbar, die Bestattungskosten nach seinem Vater zu tragen. Die Bestimmung des Â§Â 74 SGBÂ XII verlange insoweit eine ZumutbarkeitsprÃ¼fung, welche die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nach Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII Ã¼berlagere, nachdem der Begriff der Zumutbarkeit nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles auszulegen sei und die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Bestattungspflichtigen zu betrachten seien, welche sich an den Kriterien der Â§Â§Â 85 bis 91 SGBÂ XII orientierten. Im Rahmen dessen habe der KlÃ¤ger Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen in HÃ¶he von

7.646,97Â â¬ verfÃ¼gt, welches seinen zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Freibetrag von 3.214,00Â â¬ mithin um 4.432,91Â â¬ Ã¼berstiegen habe. Insoweit habe der KlÃ¤ger zwar insgesamt 9.868,09Â â¬ an BeitrÃ¤gen eingezahlt und hÃ¤tte damit einen Wertverlust bei der Verwertung hinnehmen mÃ¼ssen. Insoweit sei gegenÃ¼ber Versicherungen zwar anerkannt, dass bei einem deutlichen MissverhÃ¤ltnis zwischen den BeitrÃ¤gen und dem zu erzielenden RÃ¼ckkaufswert von einer Unwirtschaftlichkeit der Verwertung auszugehen sei. DemgegenÃ¼ber sei vorliegend zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich um eine fondsgebundene Lebensversicherung handele, mithin ein erheblich grÃ¶Ãeres Risiko innewohne, welches dem Spekulationscharakter der in dem Fonds enthaltenen Aktienanteile entspringe, weshalb grÃ¶Ãere Verluste bei einem Verkauf hinzunehmen seien. Daneben sei zu berÃ¼cksichtigen, dass vorliegend kein aktuell zu deckender Notbedarf anfalle, es folglich nicht eine gegenwÃ¤rtige Notlage zu beseitigen gelte, sondern im Ergebnis die Ãbernahme von Schulden anstehe, weshalb sich nicht lediglich die Frage stelle, ob aktuell der Bedarf gedeckt werden kÃ¶nne, sondern vielmehr weitergehend, ob der Verpflichtete unter BerÃ¼cksichtigung seiner Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse bei einer Bank einen Ratenkredit erhalte, den er in angemessener Zeit tilgen kÃ¶nne, oder ob die GlÃ¤ubiger eine entsprechende Stundungsvereinbarung abzuschlieÃen bereit seien (mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 4.Â April 2019 â B 8 SO 10/18 R -). Nachdem die GlÃ¤ubiger vorliegend sowohl eine Ratenzahlungsvereinbarung teilweise, als auch eine Stundungsvereinbarung abgeschlossen hÃ¤tten, sei es dem KlÃ¤ger folglich mÃ¶glich, entweder den RÃ¼ckkaufswert zu einem wirtschaftlich gÃ¼nstigeren Zeitpunkt nach einem Kursanstieg zu realisieren oder aber durch Darlehensaufnahme zu verwerten, ohne dass sich der Wertverlust realisiert hÃ¤tte. Damit kÃ¶nne nicht von einer Unverwertbarkeit des VermÃ¶gens ausgegangen werden, weshalb es dem KlÃ¤ger zumutbar sei, die Bestattungskosten zu tragen.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten mit Empfangsbekenntnis am 7.Â September 2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 14.Â September 2020 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte macht zur BegrÃ¼ndung geltend, fehlerhaft sei die Auffassung des SG, der KlÃ¤ger habe Ã¼ber ein verwertbares VermÃ¶gen von 7.646,97Â â¬ verfÃ¼gt, welches den Freibetrag von 3.214,00Â â¬ um 4.432,97Â â¬ Ã¼berstiegen habe. TatsÃ¤chlich hÃ¤tte das SG von einem Freibetrag von insgesamt 10.000,00Â â¬ ausgehen mÃ¼ssen, sodass das vom SG zugrunde gelegte VermÃ¶gen von 7.646,97Â â¬ den Freibetrag nicht Ã¼berstiegen und daher nicht hÃ¤tte verwertet werden mÃ¼ssen.

So sei in einem Rundschreiben Soz Nr.Â 10/2016 zu Ãnderungen des SGBÂ XII zum 1.Â Januar 2017 u.a. darauf hingewiesen worden, dass im Hinblick auf die neuen SchonvermÃ¶gensgrenzen mit 5.000,00Â â¬ ab dem 1.Â April 2017 schon bei ErstantrÃ¤gen ab dem 1.Â Januar 2017 der kÃ¼nftige Schonbetrag von 5.000,00Â â¬ im Rahmen einer HÃ¤rtefallentscheidung zugrunde zu legen sei. Bei der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau hÃ¤tten damit insgesamt 10.000,00Â â¬ zugrunde gelegt werden kÃ¶nnen und mÃ¼ssen mit der Folge, dass kein einsetzbares VermÃ¶gen vorhanden gewesen wÃ¤re.

Soweit das SG im Weiteren davon ausgehe, dass dem KlÃ¤ger eine Verwertung der Lebensversicherung zumutbar gewesen sei, weil es sich um eine fondsgebundene Versicherung handele, weshalb grÃ¶Ãere Verluste beim Verkauf hinzunehmen seien, sei dies unzutreffend. Das SG Ã¼bersehe den Zweck der Versicherung, deren Verkauf vom SG verlangt werde. Das SG habe nicht berÃ¼cksichtigt, dass hier ein HÃ¤rtefall nach Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII deshalb vorliege, weil die Lebensversicherung Nr.Â 39004530 zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung diene. Der Ablauf der Versicherung sei am 1.Â Juni 2026, zu dem Zeitpunkt sei der KlÃ¤ger 60 Jahre alt. Die am 1.Â Juni 2000 abgeschlossene Lebensversicherung mit einer Laufzeit von 26 Jahren diene aufgrund ihrer langen Laufzeit und dem Ablaufdatum mit Blick auf das Alter des KlÃ¤gers ersichtlich der Altersvorsorge. Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge auch nicht Ã¼ber eine ausreichende Altersvorsorge aus anderen Quellen. Die Regelaltersrente beginne am 1.Â Mai 2033, wobei nach heutigem Stand lediglich eine monatliche Rente von 767,85Â â¬ erreicht werde, was nicht zur Existenzsicherung ausreichend sei.

Das SG habe auch nicht berÃ¼cksichtigt, dass ein HÃ¤rtegrund nach Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII auch deshalb vorliege, weil die Verwertung der Versicherung offensichtlich unwirtschaftlich sei.

SchlieÃlich gehe das SG auch zu Unrecht davon aus, eine Kostentragung sei dem KlÃ¤ger deshalb zuzumuten, weil er die Kosten durch einen Ratenkredit oder durch den Abschluss einer Stundungsvereinbarung hÃ¤tte aufbringen kÃ¶nnen. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Zumutbarkeit nach Â§Â 74 SGBÂ XII sei aber der Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der Forderung des Bestattungsunternehmens.

Im Ãbrigen sei zwar die Rechnung des Bestattungsunternehmens zwischenzeitlich ratenweise in HÃ¶he von 100,00Â â¬ pro Monat bezahlt worden, aber nicht vom KlÃ¤ger, sondern von der Ehefrau des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger sei finanziell hierzu gar nicht in der Lage gewesen. Die Ehefrau des KlÃ¤gers wiederum habe Ã¼berobligatorisch mangels RÃ¼cklagen die Ratenzahlung vom Debetsaldo ihres Girokontos geleistet und nur deswegen, da ansonsten eine Zwangsvollstreckung gegen den KlÃ¤ger gedroht habe, was den Gewerbebetrieb des KlÃ¤gers in seiner Existenz bedroht hÃ¤tte. Ferner sei die Ratenzahlung durch die Ehefrau des KlÃ¤gers alleine deshalb erfolgt, weil das Beerdigungsinstitut nicht lÃ¤nger bereit gewesen sei, den Betrag zu stunden und eine Klage gegen den KlÃ¤ger angedroht habe. Hinsichtlich der Ã¼brigen Kostenposition (Krematorium, GrabgebÃ¼hren, Kosten Stadtverwaltung) seien diese im Ãbrigen nur lediglich gestundet. Eine Zahlung sei noch nicht erfolgt.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 31.Â August 2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 15.Â Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Oktober 2019 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, an den KlÃ¤ger Bestattungskosten in HÃ¶he von 4.151,79Â â¬ zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er bezieht sich auf seine AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid vom 7.Â Oktober 2019 und den Gerichtsbescheid des SG. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt der Beklagte aus, eine Verwertung der Lebensversicherung stelle keinen HÃ¤rtefalltatbestand dar, weil der â jederzeit zu realisierende â RÃ¼ckkaufswert bei Weitem nicht mehr als die HÃ¤lfte hinter den eingezahlten VersicherungsbeitrÃ¤gen zurÃ¼ckbleibe. Im Ãbrigen sei es irrelevant, ob die ratenweise bezahlten Rechnungen vom Einkommen des KlÃ¤gers oder dessen Ehefrau geleistet worden seien, weil insoweit fÃ¼r den Einkommenseinsatz Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII anwendbar sei. Dem KlÃ¤ger kÃ¶nne entgegen der Auffassung seines BevollmÃ¤chtigten zugemutet werden, die Verbindlichkeiten ratenweise abzuzahlen. Es werde insoweit auf das Urteil des BSG vom 4.Â April 2019 verwiesen.

In der Folge des ErÃ¶rterungstermins vom 22.Â April 2021 hat die KlÃ¤gerseite mit Schreiben vom 30. April und 25. Mai 2021 noch weitere Unterlagen zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen vorgelegt zum Zwecke der BerÃ¼cksichtigung bei der Errechnung des anzusetzenden Einkommens.

Dem ist der Beklagte mit Schreiben vom 17. Mai 2021 (mit Berechnung des verfÃ¼gbaren Einkommens in HÃ¶he von noch 463,38 â¬ â siehe Bl. 63 LSG-Akte) und vom 8.Â Juni 2021entgegen getreten und hat im Einzelnen wie folgt ausgefÃ¼hrt:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Der Senat mÃ¶ge entscheiden, ob Betriebsausgaben des KlÃ¤gers (bei negativem Betriebsergebnis) im Rahmen des Â§Â 85 SGBÂ XII bei der Ehefrau berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten, nach Ansicht der Beklagten sei dies nicht mÃ¶glich.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Die vertauschten KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge in der Anlage habe man korrigiert. Die Verwechslung habe keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis, da sowohl die KV/PV des KlÃ¤gers als auch die seiner Ehefrau berÃ¼cksichtigt worden seien, nur jeweils an anderer Stelle.

3.Â Â Â Â Â Â Â Â Tilgungen gehÃ¶rten nach dem BSG-Urteil vom 22.Â August 2012 (B 14 AS 1/12 R) in den Bereich der VermÃ¶gensbildung und seien daher bei der KdU nicht hinzuzurechnen.

4.Â Â Â Â Â Â Â Â MÃ¼llgebÃ¼hren und Grundsteuer seien in die neue Berechnung eingepflegt worden.

5.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Im Bereich der Grundsicherung habe man Unfallversicherungen nur bis zur HÃ¶he von 10,00Â â¬ angesetzt. Diesen Betrag habe man in die neue Berechnung eingestellt.

6.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Es sei nicht sozial Ã¼blich, dass bei negativem Einkommen des KlÃ¤gers eine Altersvorsorge angespart werde.

7.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Wenn ein Ehepaar netto ca. 3.700,00Â â¬ monatliches Einkommen (4.231,79 abzÃ¼glich KV/PV) zur VerfÃ¼gung habe, ergebe sich normalerweise keine Notwendigkeit, Dispokredite aufzunehmen. Von daher sei es nicht angebracht, die Zinsen fÃ¼r den Dispokredit zu berÃ¼cksichtigen. HierÃ¼ber mÃ¶ge letztlich der Senat befinden.

8.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Bildung von RÃ¼cklagen sei seit 2005 aus dem Regelbedarf vorgesehen, von dem die doppelte HÃ¶he hier berÃ¼cksichtigt werde.

9.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Hinsichtlich der Frage von welchem Einkommen der Freibetrag nach der Sozialhilferichtlinie (SHR) 87.16 zu berechnen sei, werde dies in das Ermessen des Gerichts gestellt.

10.Â Â Â Â Â Â Â Â Â AbschlieÃend wolle man nochmals auf die SozialÃ¼blichkeit hinweisen. Bei einem Nettoeinkommen eines Ehepaars von ca. 3.700,00Â â¬ stÃ¼nden genÃ¼gend Mittel fÃ¼r die Selbsthilfe zur VerfÃ¼gung. Es sei einem Geringverdiener nicht zu vermitteln, dass bei einem Einkommen in dieser HÃ¶he Ã¶ffentliche Leistungen gerechtfertigt seien.

Dieser Stellungnahme legte der Beklagte eine weitere Neuberechnung zum zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen bei, ausweislich dessen noch 436,79Â â¬ zum Einsatz zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden (siehe Bl.Â 73 LSG-Akte).Â

Dem ist der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit Schreiben vom 10. Juni 2021 entgegengetreten und hat unter anderem geltend gemacht, der Beklagte habe entgegen den Richtlinien den Absetzbetrag von 20 % erst nach BerÃ¼cksichtigung der Belastungen vorgenommen, hÃ¤tte dies jedoch nach klÃ¤gerischer Auffassung schon vor Abzug der Belastungen tun mÃ¼ssen.

Im Weiteren hat die KlÃ¤gerseite noch mit Schreiben vom 24. November 2021 Unterlagen zu den DarlehensvertrÃ¤gen vorgelegt und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen worden sei, dass hier gegebenenfalls auch die Tilgung bei den Darlehen etwa hÃ¤tte ausgesetzt werden mÃ¼ssen um die Beerdigungskosten zu decken. AuÃerdem sei dem KlÃ¤ger bekannt gewesen, dass eine Aussetzung der Raten hinsichtlich der Lebensversicherungen wegen der erfolgten Abtretungen und der Beleihung der Lebensversicherungen nicht mÃ¶glich gewesen sei. Beim Hauskredit habe der KlÃ¤ger schon vor Jahren eine Aussetzung der Tilgung veranlasst und danach die Raten auf die Mindesttilgung heruntergesetzt. AuÃerdem sei der KlÃ¤ger auch deshalb vom BemÃ¼hen um eine Aussetzung der Tilgungsraten abgehalten worden, weil von Seiten des Beklagten zuerst â nurâ eine Ablehnung wegen

angeblich zu hohen VermÃ¶gens und erst, nachdem Widerspruch erfolgt sei, dieser Einwand fallen gelassen worden sei, dafÃ¼r aber die EinkommensprÃ¼fung erfolgt und zur Ablehnung herangezogen worden sei.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 2. August 2021 (Beklagter) und 17. August 2021 (KlÃ¤ger) einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Der Senat hat noch AuskÃ¼nfte bei den verschiedenen Versicherungen und Banken des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau zu der Frage eingeholt, inwieweit es seinerzeit mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, die Kreditzahlungen bzw. die Zahlung der VersicherungsbeitrÃ¤ge zu reduzieren bzw. auch zeitweise ganz auszusetzen (Bl. 131 ff. Senatsakte).

Im Einzelnen wÃ¤re laut Auskunft des B eine maximal eine Stundung von 6 Monaten mÃ¶glich gewesen, eine solche sei aber nicht beantragt worden (Bl. 131 Senatsakte). Nach Angaben der D-Bank wÃ¤re auch dort eine Reduzierung der monatlichen Raten mÃ¶glich gewesen (Bl. 133 Senatsakte). Laut Auskunft der P-Versicherungen wÃ¤re eine Reduzierung der BeitrÃ¤ge auf 15 â¬ monatlich mÃ¶glich gewesen (Bl. 134 Senatsakte). Ebenso wÃ¤re hinsichtlich der BeitrÃ¤ge bei der E/V Versicherung ganz oder teilweise eine Befreiung von den BeitrÃ¤gen grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich gewesen (Bl. 136 Senatsakte). Bei der B Bank handelte es sich nach dortiger Auskunft um einen befristeten Kontokorrentkredit, hinsichtlich dessen ohnehin wÃ¤hrend der gesamten Laufzeit bezÃ¼glich der Inanspruchnahme bzw. RÃ¼ckzahlung die Ehefrau des KlÃ¤gers in vollem Umfang flexibel gewesen sei (Bl. 137 Senatsakte). Auch bei der D wÃ¤re grundsÃ¤tzlich eine Beitragsfreistellung bzw. Herabsetzung der BeitrÃ¤ge mÃ¶glich gewesen, allerdings wÃ¤re in dem Zusammenhang im Hinblick auf eine Sicherungsabtretung eine Zustimmung des GlÃ¤ubigers notwendig gewesen (Bl. 141 Senatsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

II.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Bestattungskosten verneint.

Gegenstand des mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 undÂ 4, Â§ 56 SGG) gefÃ¼hrten Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 15. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2019, mit dem der Beklagte als sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndiger SozialhilfetrÃ¤ger (Â§Â§Â 97 Abs.Â 1, 98 Abs.Â 3 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 2 Gesetz zur AusfÃ¼hrung des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch â AGSG Baden-WÃ¼rttemberg) die Ãbernahme von Bestattungskosten fÃ¼r den verstorbenen Vater des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 4.151,79 â¬ abgelehnt hat.

1.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch ist Â§ 74 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 â Bundesgesetzblatt I Seite 3022). Danach werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung Ã¼bernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Der KlÃ¤ger ist zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet und damit Anspruchsberechtigter nach Â§ 74 SGB XII. Der KlÃ¤ger hat zwar das Erbe ausgeschlagen, sodass er nicht als Erbe bereits zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet wÃ¤re, er ist allerdings gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 1 SatzÂ 1 i.V.m. Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz Baden-WÃ¼rttemberg als AngehÃ¶riger verpflichtet fÃ¼r die Bestattung zu sorgen und damit auch die entsprechenden Kosten zu tragen.

Als nÃ¤chstes ist festzustellen, dass die vom KlÃ¤ger insgesamt geltend gemachten Bestattungskosten nur zum Teil als angemessene und erforderliche Kosten im Sinne von Â§ 74 SGB XII anerkannt werden kÃ¶nnen.

Dabei ist den angemessenen WÃ¼nschen des bestattungspflichtigen KlÃ¤gers (Â§ 9 Abs. 2 SGB XII) und ggf des Verstorbenen (Â§ 9 Abs. 1 SGB XII) Rechnung zu tragen und unter Beachtung religiÃ¶ser Bekenntnisse (Art 4 Grundgesetz) mit RÃ¼cksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende MenschenwÃ¼rde eine den IndividualitÃ¤tsgrundsatz berÃ¼cksichtigende Entscheidung zu treffen (BSG vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R â BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 2, Rn.Â 18 mwN). Ãbernahmefähig sind dabei allerdings nur die Bestattungskosten selbst, zu denen im Sinne eines Zurechnungszusammenhangs, aber auch nach dem Wortlaut, nur die Kosten gehÃ¶ren, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der DurchfÃ¼hrung der Bestattung untrennbar verbunden und angemessen sind (vgl. im Einzelnen BSG, aaO, Rn, 19 ff). Bei der Frage, ob diese Bestattungskosten erforderlich sind, sind die ortsÃ¼blichen Preise zu ermitteln und dabei zu berÃ¼cksichtigen, dass dem Bestattungspflichtigen im Hinblick auf die ihm Ã¼blicherweise zur VerfÃ¼gung stehende nur kurze Zeit und die besondere (Belastungs-)Situation keine umfassende PrÃ¼fungspflicht abverlangt werden kann, welches der vor Ort oder im

erweiterten Umkreis ansÃ¤ssigen Bestattungsunternehmen die gÃ¼nstigsten Bedingungen bieten kann (BSG, aaO, Rn. 22).

Im Einzelnen sind anzuerkennen in vollem Umfang die Kosten fÃ¼r die EinÃ¤scherung i.H.v. 445,79Â â¬ (Rechnung der Stadt V-S vom 5. Januar 2017 â Bl. 5 VA). Hinsichtlich der Kosten fÃ¼r die Grabstelle (vergleiche GebÃ¼hrenbescheid der Stadt V-S vom 19. Januar 2017 â Bl. 9 VA) ist festzustellen, dass dort als Grabart ein Urnen-Familiengrab gebucht ist, dies aber im VerhÃ¤ltnis zu einem Urnen-Einzelgrab doppelt so teuer ist, weshalb insoweit der Beklagte zutreffend die dort anfallende GrabberechtigungsgebÃ¼hr fÃ¼r 15 Jahre nur in HÃ¶he der Kosten fÃ¼r ein Einzelgrab und damit nur 465 â¬ anstelle von 930 â¬ berÃ¼cksichtigt hat. Auf der anderen Seite hat der Beklagte hier fÃ¼r die GrababrÃ¤umung (nach Ablauf bzw. RÃ¼ckgabe des Nutzungsrechts) anstelle der angesetzten 43 â¬ 94 â¬ berÃ¼cksichtigt, so dass insoweit insgesamt anstelle der geltend gemachten 1.316 â¬ nur 902 â¬ als angemessene Kosten zu Ã¼bernehmen sind. Hinsichtlich der vom Bestattungsinstitut geltend gemachten Gesamtkosten von 2.360 â¬ hat der Beklagte zutreffend hinsichtlich der dort aufgefÃ¼hrten Positionen die Kosten fÃ¼r Danksagung Karten sowie Satzkosten und Druck in dem Zusammenhang in HÃ¶he von insgesamt 115 â¬ nicht anerkannt, insoweit handelt es sich nÃ¤mlich nicht um Kosten die unmittelbar mit der Bestattung verbunden sind, sondern nur anlÃ¤sslich des Todes entstehen (siehe BSG Urteil vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R â juris Rn. 20). Ebenso sind hinsichtlich des Blumenschmucks anstelle der ausgewiesenen 320 â¬ nur 100 â¬ als angemessen und ausreichend anzusehen. DarÃ¼ber hinaus ist aber aus Sicht des Senates auch der weitere Betrag in HÃ¶he von 225 â¬, der in der Rechnung des Bestattungsinstitutes fÃ¼r die âErledigung aller FormalitÃ¤tenâ (Standesamt, Friedhofsverwaltung, Krematorium etc.), sowie Hilfe bei der Vorbereitung der Trauerfeier aufgefÃ¼hrt ist, ebenfalls zu streichen. Der KlÃ¤ger war zwar zum damaligen Zeitpunkt selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, allerdings tendierte die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gegen Null, denn Einnahmen wurden in dieser Zeit fast keine erzielt, sodass aus Sicht des Senates nicht ersichtlich ist, weshalb der KlÃ¤ger sich um diese Dinge nicht hÃ¤tte selber kÃ¼mmern kÃ¶nnen.

Damit sind insgesamt als angemessene und erforderliche Kosten der Bestattung des verstorbenen Vaters des KlÃ¤gers lediglich 3.177,79 â¬ anzuerkennen.

2.

Als nÃ¤chstes ist zu prÃ¼fen, ob es dem KlÃ¤ger zumutbar ist, die erforderlichen Kosten der Bestattung zu tragen. Der BeurteilungsmaÃstab dafÃ¼r, was dem Verpflichteten zugemutet werden kann, bestimmt sich zunÃ¤chst nach den allgemeinen GrundsÃ¤tzen des Sozialhilferechts (siehe BSG Urteil vom 4. April 2019 â B 8 SO 10/18 R â juris Rn. 13 mit Hinweis auf BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§Â 74 Nr. 1, Rn. 14; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand Mai 2013, K Â§ 74 Rn. 10; Gotzen, ZfF 2006, 1, 3). Dabei sind stets die UmstÃ¤nde des Einzelfalls entscheidend (BT-Drs 03/1799 S 40; Greiser/Eicher/Siefert in jurisPK-SGBÂ XII, 2. Aufl 2014, Â§ 74 Rn.Â 60; Berlit in Lehr- und Praxiskommentar SGB XII, 10. Aufl 2015, Â§ 74 Rn. 7). Da Â§ 74 SGB XII

den Anspruch auf KostenÃ¼bernahme nicht zwingend an die BedÃ¼rftigkeit des Verpflichteten knÃ¼pft, sondern die eigenstÃ¤ndige Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit verwendet (Bundesverwaltungsgericht vom 5.6.1997 â 5 C 13/96 â BVerwGE 105, 51 ff), nimmt er im Recht der Sozialhilfe eine Sonderstellung ein. Die Regelung unterscheidet sich von anderen Leistungen des FÃ¼nften bis Neunten Kapitels u.a. dadurch, dass der Bedarf bereits vorzeitig (vor Antragstellung) gedeckt sein kann, eine Notlage, die andere SozialhilfeansprÃ¼che regelmÃ¤Ãig voraussetzen, also nicht mehr gegeben sein muss. Die Verpflichtung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der Sozialhilfe setzt nach Â§ 74 SGB XII nur voraus, dass die (ggf bereits beglichenen) Kosten âerforderlichâ sind und es dem Verpflichteten nicht âzugemutetâ werden kann, diese Kosten (endgÃ¼ltig) zu tragen (BSG vom 4. April 2019 â B 8 SO 10/18 R â juris Rn. 14; BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 14). Daraus folgt, dass der Umstand, dass der KlÃ¤ger bzw. seine Ehefrau in der Zwischenzeit im Rahmen einer Ratenzahlung die Rechnung des Bestattungsinstitutes bezahlt haben, einem Anspruch nach Â§ 74 SGB XII nicht automatisch entgegensteht.

a.)

Neben den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des Verpflichteten (dazu gleich) kÃ¶nnen im Rahmen der Zumutbarkeit aber auch UmstÃ¤nde eine Rolle spielen, die im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich sind, denen jedoch vor dem Hintergrund des Zwecks des Â§ 74 SGB XII Rechnung getragen werden muss (H. Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl 2015, Â§Â 74 Rn. 10; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl 2018, Â§ 74 Rn. 37). Selbst wenn die Kostentragung nicht zur Ãberschuldung oder gar zur SozialhilfebedÃ¼rftigkeit des Kostenverpflichteten fÃ¼hrt, kann deshalb der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Kostenbelastung beachtlich sein (BSG aaO juris Rn. 15; BVerwG vom 29. Januar 2004 â 5 C 2.03 â BVerwGE 120, 111, 114; BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 14). Der Begriff der Zumutbarkeit ist damit nach MaÃgabe der UmstÃ¤nde des Einzelfalls auszulegen (BVerwGE aaO; BSG, aaO, Rn. 16). Er ist wie der Begriff der Erforderlichkeit ein gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbarer unbestimmter Rechtsbegriff (H. Schellhorn, aaO, Rn. 10; Berlit in LPK-SGB XII, 10. Aufl 2015, Â§ 74 Rn. 7). Dabei macht das Wort âsoweitâ in Â§ 74 SGB XII deutlich, dass in FÃ¤llen, in denen dem Verpflichteten die Kostentragung nur teilweise zuzumuten ist, die Sozialhilfe die Restkosten zu Ã¼bernehmen hat (H. Schellhorn aaO). Eine besondere Bedeutung kommt gleichwohl im Rahmen der PrÃ¼fung der Zumutbarkeit zunÃ¤chst den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des Verpflichteten zu (BSG, aaO, Rn. 17). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt nach dem SGB XII (oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â) vor, ist nÃ¤mlich regelmÃ¤Ãig von Unzumutbarkeit auszugehen (BSG vom 29.Â September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 17; BSG vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R â BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 2, Rn. 25).

b.)

Liegt â wie hier â keine BedÃ¼rftigkeit im Sinne des SGB II oder des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII vor, dienen die BedÃ¼rftigkeitskriterien der Â§Â§ 85 bis 91 SGB XII als Orientierungspunkte fÃ¼r die Beurteilung der Zumutbarkeit (BSG aaO juris Rn. 16; BSG vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R â BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 2, Rn. 25; BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 17; H. Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl 2015, Â§ 74 Rn. 12). Dies ergibt sich aus Â§ 2 iVm Â§Â 19 Abs. 3 SGB XII, wonach u.a. Hilfen in anderen Lebenslagen (Â§Â§ 70 bis 74 SGB XII) nur geleistet werden, soweit den Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII nicht zugemutet werden kann. Dabei kann zu berÃ¼cksichtigen sein, dass unter den Voraussetzungen des Â§ 88 SGB XII auch der Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze verlangt werden kann, etwa wenn mit dem Nachlass bereits der grÃ¶Ãte Teil der Bestattungskosten gedeckt werden kann und zur Deckung des verbleibenden Bedarfs nur noch geringfÃ¼gige Mittel erforderlich sind (Â§Â 88 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Nur bei (auch danach) fehlender BedÃ¼rftigkeit kommen sonstige Zumutbarkeitsgesichtspunkte zum Tragen, die es rechtfertigen kÃ¶nnen, auch unter BerÃ¼cksichtigung der Einkommensgrenze des Â§ 85 Abs. 1 SGB XII einsetzbares Einkommen zu schonen.

c.)

MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der BedÃ¼rftigkeit bzw. Unzumutbarkeit aus anderen GrÃ¼nden ist nach Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 74 SGB XII sowie nach allgemeinen sozialhilferechtlichen GrundsÃ¤tzen die FÃ¤lligkeit (vgl. Â§ 271 BGB) der jeweiligen Forderungen, die den Bestattungskosten zugrunde liegen; denn der âLeistungsfallâ ist die Verbindlichkeit, nicht die erforderliche Bestattung selbst (BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 17; BSG vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R â BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 2, Rn. 25). Die Bestattungskosten (Rechnung des Bestattungsinstituts) wurden allesamt im Januar 2017 in Rechnung und auch fÃ¤llig gestellt, die Rechnung bzw. der GebÃ¼hrenbescheid der Stadt V-S (fÃ¼r EinÃ¤scherung und Grabstelle) sind ebenfalls im Januar 2017 ergangen, jeweils mit FÃ¤lligkeit im Februar 2017.

d.)

Der Einkommensgrenze nach Â§ 85 SGB XII gegenÃ¼berzustellen ist das bereinigte Einkommen, das dem Verpflichteten tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung steht, und nach Â§Â§ 82 bis 84 SGB XII bestimmt wird (BSG Urteil vom 4. April 2019 â B 8 SO 10/18 R â juris Rn. 20; BSG vom 28. Februar 2013 â B 8 SO 1/12 R â BSGE 113, 92 = SozR 4-3500 Â§ 65 Nr. 4, Rn. 22-23; Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl. 2018, Â§ 85 Rn. 15). Zum Einkommen gehÃ¶ren demnach alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter, in Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII abschlieÃend aufgezÃ¤hlter Leistungen.

Neben den EinkÃ¼nften des KlÃ¤gers ist nach dem Wortlaut der Â§Â§ 19 Abs. 3 und 85 Abs.Â 1 SGBÂ XII auch das Einkommen der Ehefrau zu berÃ¼cksichtigen, da die Eheleute nicht getrennt leben (BSG Urteil vom 4. April 2019 â juris Rn. 21). Beide Vorschriften beziehen ausdrÃ¼cklich und ohne Ausnahme Leistungen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII (Hilfe in anderen Lebenslagen) ein, zu denen die Bestattungskosten gehÃ¶ren. Aus dem Begriff der Zumutbarkeit in Â§ 74 SGB XII ergeben sich insoweit keine Besonderheiten (BSG aaO mit Hinweis auf: Greiser/Eicher/Siefert in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Â§Â 74 Rn. 69). Hinsichtlich des einzusetzenden Einkommens und VermÃ¶gens ist der KlÃ¤ger deshalb nicht anders zu behandeln als bei anderen Hilfen nach dem FÃ¼nften bis Neunten Kapitel des SGBÂ XII (H. Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, Â§ 74 Rn. 12; Berlit in LPK-SGB XII, 10. Aufl. 2015, Â§ 74 Rn. 9). Die Gegenauffassung (unter Hinweis darauf, dass die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten nur den Bestattungspflichtigen treffe: Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl. 2018, Â§ 74 Rn. 38; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand Mai 2013, K Â§ 74 Rn. 12 mwN; Gotzen, ZfF 2006, 1, 4) hÃ¤tte zur nicht hinnehmbaren Konsequenz, dass ein Ehegatte, der kein eigenes Einkommen bezieht, selbst dann als Bestattungspflichtiger Anspruch auf Ãbernahme der Bestattungskosten nach Â§ 74 SGB XII hÃ¤tte, wenn der Ehepartner ein Ã¼berdurchschnittlich hohes Monatseinkommen erzielt. Dies widersprÃ¤che dem in Â§ 19 Abs.Â 3 SGB XII und Â§ 85 Abs. 1 SGB XII zum Ausdruck kommenden und alle Leistungen erfassenden sozialhilferechtlichen Grundsatz, wonach widerleglich (vgl. etwa Â§ 19 Abs.Â 5 SGBÂ XII, sog unechte Sozialhilfe) vermutet wird, dass ein dort genannter FamilienangehÃ¶riger nicht nur fÃ¼r die eigenen Bedarfe Sorge trÃ¤gt, sondern in Not- und WechselfÃ¤llen auch den Bedarf der Einstandsgemeinschaft insgesamt â im Rahmen seiner LeistungsfÃ¤higkeit â aus dem ihm und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten zur VerfÃ¼gung stehenden gemeinsamen Einkommen und VermÃ¶gen deckt. Dies entspricht der Erfahrung, dass in einer ehelichen Haushaltsgemeinschaft âaus einem Topfâ gewirtschaftet wird und die BedÃ¼rfnisse des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten aus dem âFamilieneinkommenâ ohne RÃ¼cksicht auf gesetzliche UnterhaltsansprÃ¼che oder andere rechtliche Verpflichtungen befriedigt werden.

e.)

Bei der Ermittlung des Einkommens gilt, wie sich aus dem Wortlaut des Â§ 85 Abs. 1 SGBÂ XII entnehmen lÃ¤sst (âmonatliches Einkommenâ), das Monatsprinzip. Zu vergleichen ist also das erzielte Einkommen im Monat der FÃ¤lligkeit der Bestattungskosten (BSG Urteil vom 4. April 2019 aaO juris Rn. 22 mit Hinweis auf: BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 17; BSG vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R â BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 2 Rn. 25; Gutzler in juris PK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Â§ 85 Rn. 23; Conradis in LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, Â§ 85 Rn. 27; Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6.Â Aufl. 2018, Â§ 85 Rn. 14). Soweit die Rechnungen in unterschiedlichen Monaten fÃ¤llig geworden sind, hat eine GegenÃ¼berstellung der jeweiligen Monatseinkommen und der jeweiligen RechnungsbetrÃ¤ge in allen Bedarfsmonaten zu erfolgen.

Die Einkommen des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau sind um die AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 82 Abs. 2 SGBÂ XII zu mindern. Dies sind u.a. BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind (Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII). Dabei ist aber fÃ¼r die HÃ¶he der AbsetzbetrÃ¤ge von Bedeutung, ob sie in dem Monat tatsÃ¤chlich und rechtlich angefallen sind, weil VersicherungsbeitrÃ¤ge das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen nur dann mindern kÃ¶nnen. Eine Aufteilung der Kosten fÃ¼r abzugsfÃ¤hige Versicherungen auf mehrere Monate ist hingegen nicht vorzunehmen, weil es insoweit an einer rechtlichen Grundlage fehlt (Giere in Grube/Wahrendorf, SGBÂ XII, 6.Â Aufl. 2018, Â§ 82 Rn. 89; Gutzler, aaO, Rn. 59.1).

f.)

Dies heiÃt aber, dass die BeitrÃ¤ge zur Kfz-Haftpflichtversicherung ebenso wenig wie die BeitrÃ¤ge zur Hausratversicherung, die jeweils zum 1. Januar 2017 fÃ¤llig wurden, und wie der Beitrag zum BSW, der im August fÃ¤llig wird, zu berÃ¼cksichtigen sind. Auf der anderen Seite wird der Beitrag zum Beamtenbund am 15. Februar und damit im selben Monat wie die hier maÃgeblichen GebÃ¼hrenbescheide bzw. Rechnungen fÃ¤llig, so dass dieser in voller HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die geltend gemachten Aufwendungen fÃ¼r eine Kfz-Haftpflichtversicherung â kÃ¶nnen ggf. als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Aufwendungen i.S. des Â§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII BerÃ¼cksichtigung finden. Dass die Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, genÃ¼gt hingegen fÃ¼r die AbsetzfÃ¤higkeit in FÃ¤llen, in denen der Anspruchsberechtigte bei eigener BedÃ¼rftigkeit zum Personenkreis des SGB XII gehÃ¶ren wÃ¼rde, nicht. Anders als im Recht der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II; dazu BSG vom 18.Â MÃ¤rz 2008 â B 8/9b SO 11/06 R â BSGE 100, 139 = SozR 4-3500 Â§ 82 Nr. 4, Rn. 16 ff) fehlt im SGB XII der den Abzug rechtfertigende Zusammenhang zwischen der VermÃ¶gensprivilegierung eines angemessenen Kfz (vgl. Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) und den Kosten fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung, solange keine gemischte Bedarfsgemeinschaft vorliegt (dazu BSG vom 25. April 2013 â B 8 SO 8/12 R â BSGE 113, 221 = SozR 4-3500 Â§ 87 Nr. 1, Rn. 24). Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist insoweit keine âgesetzlich vorgeschriebene Versicherungâ i.S. des Â§Â 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII (Schmidt in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Â§ 82 Rn. 73; ebenso zu Bundessozialhilfegesetz Â§ 76 Abs. 2 Nr. 3 BVerwG vom 4. Juni 1981 â 5 C 12.80 â BVerwGE 62, 261, weil der Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung die Folge des Haltens eines Kfz sei, was dem Einzelnen aber freigestellt sei). Eine BerÃ¼cksichtigung der BeitrÃ¤ge Ã¼ber die Ãffnungsklausel des Â§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kommt â wenn hier Â§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII keine Anwendung findet â nur in Betracht, wenn mit der Zahlung sozialhilferechtlich anerkannte Zwecke verfolgt werden (Schmidt aaO).

g.)

Die vom KlÃ¤ger und seiner Ehefrau angegebenen DarlehensrÃ¼ckzahlungen

mindern das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen nicht. Derartige Schuldverpflichtungen, auf die der Betroffene freiwillig leistet, sind bei der Einkommensermittlung nicht zu berÃ¼cksichtigen (BSG Urteil vom 4. April 2019 â B 8 SO 10/18 R â juris Rn. 25 mit Hinweis auf: Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6.Â Aufl. 2018, Â§ 82 Rn. 37). Â§ 82 Abs. 2 SGB XII regelt abschlieÃend, welche Positionen vom Einkommen in Abzug zu bringen sind. Dies gilt â wenn das Einkommen keiner PfÃ¤ndung unterliegt (vgl. dazu BSG vom 10. Mai 2011 â BÂ 4 KG 1/10 R â BSGE 108, 144 = SozR 4-5870 Â§ 6a Nr. 2) â selbst dann, wenn der Betroffene dadurch auÃer Stande ist, bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfÃ¼llen (BSG vom 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R â BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 15, Rn, 19). Es wÃ¼rde dem Zweck der Sozialhilfe zuwiderlaufen, zur Tilgung von Schulden des HilfeempfÃ¤ngers beizutragen (Giere aaO).

Â

h.)

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist im Ausgangspunkt zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich bei den Bestattungskosten in der Regel um einen einmaligen Bedarf handelt, der regelmÃ¤Ãig nicht als aktuell zu deckender (Not-)Bedarf anfÃ¤llt, es also nicht um die Abwendung einer gegenwÃ¤rtigen Notlage, sondern im Ergebnis um die Ãbernahme von Schulden geht (BSG Urteil vom 4. April 2019 â B 8 SO 10/18 R â juris Rn. 27).

Bei der PrÃ¼fung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls (BSG vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R â BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 Â§ 74 Nr. 1, Rn. 16; Berlit in LPK-SGB XII, 10.Â Aufl. 2015, Â§ 74 Rn. 7) ist insbesondere das verwandtschaftliche VerhÃ¤ltnis zwischen Bestattungspflichtigem und Verstorbenem zu berÃ¼cksichtigen. Je enger das VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Einkommens- und VermÃ¶genseinsatzes. Umgekehrt kÃ¶nnen aber zerrÃ¼ttete VerwandtschaftsverhÃ¤ltnisse hÃ¶here Anforderungen an die Zumutbarkeit begrÃ¼nden. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der nicht unerheblichen Schuldverpflichtungen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Frage der Zumutbarkeit des Mitteleinsatzes eine Rolle spielen. Insoweit ist zu ermitteln, ob und inwieweit es dem KlÃ¤ger mÃ¶glich war, seine Darlehensverpflichtungen auszusetzen bzw. mit welchen wirtschaftlichen Folgen eine Aussetzung der Zahlungen verbunden (gewesen) wÃ¤re (BSG Urteil vom 4. April 2019 â BÂ 8Â SO 10/18Â R juris Rn. 28).

Der Beklagte geht nun bezÃ¼glich des zur VerfÃ¼gung stehenden Einkommens des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau noch von folgenden Zahlen aus:

Â

Einkommen	Â	Â	Â

Besoldung Ehefrau	3.881,16 â¬	Â	
Nebenjob Ehefrau	Â Â 350,63 â¬	Â	
Summe	4.231,79 â¬	4.231,79 â¬	
Â			
AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 82 Abs. 2 SGB XII**:**	Â 5,20 â¬	Â	Â
Arbeitsmittelpauschale fÃ¼r die Ehefrau	129,80 â¬ 9,28 â¬	275,31 â¬	
Fahrtkosten	10,32 â¬	11,17 â¬	
KV-Beitrag Ehefrau			
1/12 Jahresbeitrag Haftpflichtversicherung			
1/12 Jahresbeitrag Beamtenbund und BSW			
1/12 Jahresbeitrag Hausratversicherung			
Summe	441,08 â¬	-441,08 â¬	Â
Â	Â	Â	Â
einzusetzendes Einkommen	Â	3.790,71 â¬	3.790,71 â¬
Â			Â
Â			
Â			
Einkommensgrenze Â§ 85 SGB XII	Â	Â	Â
Â	Â	Â	
Zinsen fÃ¼r das Bauspardarlehen bei der B	483,60 â¬	325,00 â¬	Â
Â		Â	
Hausgeld (einschl. darin enthaltener Heizkosten) MÃ¼ll +	Â 23,24 â¬	831,84 â¬	Â

Grundsteuer (238,04+40,80) : 12 = Kosten der Unterkunft und Heizung		831,84 â¬	
Zwischensumme (Â§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)			
Grundbetrag HilfeempfÃ¤nger (doppelter Regelsatz Â§Â 85 Abs.Â 1 Nr. 1 SGB XII)	Â	818,00 â¬ Â +287,00 â¬	Â Â -1.936,84â¬
Zuschlag Ehefrau (Â§ 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)		1.936,84 â¬	
Â	Â	Â	Â
Ãberschreitung der Einkommensgrenze	Â	Â	1.853,87 â¬
Â **Besondere Belastungen** Â§ 87 SGB XII	Â Â	Â	Â Â
Â KV-Beitrag KlÃ¤ger Unfallversicherung	244,34 â¬ 10,00 â¬ 461,14 â¬ 200,00 â¬ 260,03 â¬ 82,88 â¬ 49,50 â¬		Â Â Â
Darlehensrate LV (PB-Vers.)	1.307,89 â¬		Â
Darlehen BBank			Â
Darlehen DSL			Â
Zinsrate Vorausdarlehen LV Ehefrau			-1.307,89â¬ 545,98 â¬
Zinsrate Vorausdarlehen LV KlÃ¤ger			

Â

Zwischenergebnis weitere Absetzung, da der Einkommenseinsatz nur Ã¼ber die Ehefrau erfolgt, Abzug von 20 % (s. SHR Â§Â§Â 85,87 Rn. 87.16)	Â	Â	Â -109,20 â¬
Einsatz Ã¼ber der Einkommensgrenze	Â	Â	**436,79 â¬**

3.)

Hinsichtlich der Einwendungen der KlÃ¤gerseite hiergegen und der damit verbundenen Forderung weitere Positionen zu berÃ¼cksichtigen, aufgrund derer letztlich kein mehr einsetzbares Einkommen vorhanden wÃ¤re, ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

a.)

Soweit die KlÃ¤gerseite bei den Fahrtkosten von einem hÃ¶heren Betrag auf der Grundlage einer Fahrtstrecke von 29 km einfach ausgeht, ist festzustellen, dass laut Google Maps die Entfernung zwischen der Wohnung der Ehefrau des KlÃ¤gers und ihrem Arbeitsort beim Landratsamt Landkreis R 23 km betrÃ¤gt, weshalb der vom Beklagten angesetzte Wert von 129,80 â¬ anstelle der von KlÃ¤gerseite geforderten 150,80 â¬ nicht zu beanstanden ist.

b.)

BerÃ¼cksichtigt hat der Beklagte bei den VersicherungsbeitrÃ¤gen sowohl die Haftpflicht-, als auch die Hausratversicherung als auch den Beitrag zum Beamtenbund und BSW. Allerdings ist hier nur der Beitrag zum Beamtenbund, der im Februar 2017 fÃ¤llig wurde zu berÃ¼cksichtigen, und zwar nicht nur in HÃ¶he eines ZwÃ¶lftels, sondern in HÃ¶he des Gesamtbetrages von 87,00 â¬.

Die Gewerbehaftpflichtversicherung mit einem Jahresbeitrag in HÃ¶he von 720 â¬ ist hingegen nicht zu berÃ¼cksichtigen, da dieser Beitrag offensichtlich â jedenfalls ist dem vorgelegten Versicherungsschein wie auch den im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren vorgelegten KontoauszÃ¼gen nichts Anderes zu entnehmen â wie bei den allermeisten VersicherungsbeitrÃ¤gen Ã¼blich zum 1.Â Januar 2017 fÃ¤llig geworden sein dÃ¼rfte.
Entgegen der Auffassung des Beklagten sind aus Sicht des Senates allerdings die Unfallversicherung des KlÃ¤gers in voller HÃ¶he (98,19 â¬ monatlich statt 10,00 â¬) als auch die Steuerberaterkosten (77,35 â¬, fÃ¤llig laut Rechnung zum 21. Februar 2017) im Zusammenhang mit seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in vollem

Umfang zu berÃ¼cksichtigen, auch wenn er seinerzeit aus dieser TÃ¤tigkeit so gut wie keine Einnahmen generierte.

c.)

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sind allerdings die Kosten fÃ¼r die monatliche Tilgung des B-Bauspardarlehens fÃ¼r die Eigentumswohnung in HÃ¶he von 216 â¬ nicht zu berÃ¼cksichtigen, denn die Sozialhilfe dient nicht dazu, die Bildung von Kapital zu ermÃ¶glichen (vergleiche hierzu auch SHR SGB XII Â§ 87 Rn. 87.09 Ziff. 1.1). Hier wÃ¤re vom KlÃ¤ger gegebenenfalls die Aussetzung dieser Raten zu prÃ¼fen gewesen (siehe oben BSG aaO).

Soweit die KlÃ¤gerseite Ã¼ber die vom Beklagten bereits berÃ¼cksichtigten Darlehensraten noch BeitrÃ¤ge zu den Kapitallebensversicherungen des KlÃ¤gers bzw. seiner Ehefrau (jeweils abgetreten an die Bank zur Sicherung von Darlehen fÃ¼r das Eigenheim) in HÃ¶he von 170,21 â¬ bzw. 449,04Â â¬ (insgesamt 619,25 â¬) geltend macht, ist auch hier zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich letztlich bei diesen BeitrÃ¤gen zu einer Lebensversicherung um Kapitalbildung handelt, die im Ergebnis dazu dienen soll Kreditverpflichtungen abzusichern bzw. dann zum Vertragsende zu tilgen. Damit aber wÃ¤ren diese Zahlungen Tilgungsleistungen durchaus vergleichbar, die wie bereits oben ausgefÃ¼hrt grundsÃ¤tzlich nicht zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren und wÃ¤re damit auch die Frage einer Aussetzung der Tilgung zu prÃ¼fen (siehe BSG Urteil vom 4. April 2019 â B 8 SO 10/18 R â juris Rn. 28). Nichts Anderes gilt im Ãbrigen fÃ¼r die vom Beklagten als LV Darlehensrate noch berÃ¼cksichtigten Zahlungen in HÃ¶he von monatlich 461,14 â¬ (PB-Versicherungen), die nach Ablauf des Darlehensvertrages zur Tilgung des Darlehens Ã¼ber 58.000 â¬ bei der DSL-Bank dient (260,03 â¬ monatliche Zinsen). Eine Aussetzung der Darlehensraten (ganz oder auch teilweise) wie auch der BeitrÃ¤ge zu den Lebensversicherungen wÃ¤re ausweislich der AuskÃ¼nfte der Versicherungen und Banken grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich gewesen (siehe Bl.Â 131 ff. Senatsakte).

Ebenso wenig zu berÃ¼cksichtigen sind die BeitrÃ¤ge zu der weiteren (nicht abgetretenen) Lebensversicherung des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 89,70 â¬, die zwar zur Altersvorsorge dienen soll, wobei allerdings vom KlÃ¤ger nichts dazu dargetan worden ist, dass diese als nach dem Einkommensteuerrecht geschÃ¼tzte Altersvorsorge zu qualifizieren wÃ¤re.

Sofern man auf der anderen Seite die oben noch als zusÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Ausgaben in die Berechnung zum einzusetzenden Einkommen einfÃ¼gt, verbleibt â wie der folgenden Berechnung zu entnehmen ist â ein einzusetzendes Einkommen in HÃ¶he von 1.023,06 â¬.

Â

Einkommen	Â	Â	Â
Besoldung Ehefrau	3.881,16 â¬	Â	

Nebenjob Ehefrau	Â Â 350,63 â¬	Â	
Summe	4.231,79 â¬	4.231,79 â¬	
Â			
AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 82 Abs. 2 SGB XII**:**	Â 5,20 â¬	Â	Â
Arbeitsmittelpauschale fÃ¼r die Ehefrau	129,80 â¬ 275,31 â¬		
Fahrtkosten	87,00 â¬		
KV-Beitrag Ehefrau	Â		
Jahresbeitrag Beamtenbund			
Â			
Summe	497,31 â¬	-497,31 â¬	Â
Â	Â	Â	Â
einzusetzendes Einkommen	Â	3.734,48 â¬	3.734,48 â¬
Â			Â
Â			
Â			
Einkommensgrenze Â§ 85 SGB XII	Â	Â	Â
Â	Â	Â	
Zinsen fÃ¼r das Bauspardarlehen bei der B	483,60 â¬ 325,00 â¬ Â	Â Â	
Hausgeld (einschl. darin enthaltener Heizkosten) MÃ¼ll + Grundsteuer (238,04+40,80) : 12 = Kosten der Unterkunft und Heizung	Â 23,24 â¬ 831,84 â¬	Â 831,84 â¬	
Zwischensumme (Â§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB			

XII)			
Grundbetrag	Â	818,00 â¬	Â
HilfeempfÃ¤nger (doppelter Regelsatz Â§Â 85 Abs.Â 1 Nr. 1 SGB XII)		Â +287,00 â¬	Â Â
Zuschlag Ehefrau (Â§ 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)		1.936,84 â¬	-1.936,84 â¬
Â	Â	Â	Â
Ã¼berschreitung der Einkommensgrenze	Â	Â	1.797,64 â¬
Â			
Besondere Belastungen Â§ 87 SGB XII	Â	Â	Â Â
Â	244,34 â¬		Â
KV-Beitrag KlÃ¤ger	98,19 â¬		Â
Unfallversicherung Kl. monatlich fÃ¤llig	77,35 â¬ 82,88 â¬ 49,50 â¬		Â Â
Steuerberatungskosten Kl.	633,82 â¬		Â
Zinsrate Vorausdarlehen LV Ehefrau			Â -633,82 â¬ 1.163,82 â¬
Zinsrate Vorausdarlehen LV KlÃ¤ger			
Â			
Zwischenergebnis weitere Absetzung, da der Einkommenseinsatz nur Ã¼ber die Ehefrau erfolgt, Abzug von 20 % (s. SHR Â§Â§Â 85,87 Rn. 87.16)	Â	Â	Â -140,76 â¬

Einsatz Ã¼ber der Einkommensgrenze	Â	Â	**1.023,06 â¬**

4.

Einsetzbares VermÃ¶gen im Sinne von Â§ 90 SGB XII liegt dagegen nicht vor. Hinsichtlich der zur Sicherung von Darlehen abgetretenen Lebensversicherungen scheidet eine Verwertung gerade aus diesen GrÃ¼nden aus. Die einzige hier in Betracht kommende Lebensversicherung ist die fÃ¼r den KlÃ¤ger abgeschlossene Altersvorsorge, gestÃ¼tzt auf diese der Beklagte auch zunÃ¤chst die GewÃ¤hrung von Leistungen im Ausgangsbescheid versagt hatte. Vom KlÃ¤ger war zwar nicht dargetan worden, dass es sich hierbei um eine nach dem Einkommensteuergesetz gefÃ¶rderte Altersvorsorge im Sinne von Â§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII handelt. Allerdings hat hier schon der Beklagte im Widerspruchsverfahren zutreffend festgestellt, dass unter BerÃ¼cksichtigung der am 1.Â April 2017 eingetretenen ErhÃ¶hung der SchonbetrÃ¤ge eine Verwertung nicht mehr in Betracht gekommen wÃ¤re, ganz abgesehen davon, dass hier auch zweifelhaft sein kÃ¶nnte, ob unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG eine Verwertung dieser Lebensversicherung Ã¼berhaupt wirtschaftlich vertretbar und damit letztlich zumutbar gewesen wÃ¤re.

5.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass beim KlÃ¤ger zwar kein einzusetzendes VermÃ¶gen, wohl aber zum streitigen Zeitpunkt Februar 2017 ein einzusetzendes Einkommen i.H.v. 1.023,06 â¬ vorhanden gewesen ist. Auf Nachfrage des Senats, ob und inwieweit versucht worden sei, Tilgungsraten bzw. VersicherungsbeitrÃ¤ge auszusetzen um die Bestattungskosten zu bezahlen, hat der KlÃ¤ger zwar geltend macht, er sei zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen worden, dass der Versuch einer Aussetzung der Tilgungsraten (ganz oder teilweise) Bedingung dafÃ¼r sei, um Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers entscheiden zu kÃ¶nnen bzw. er sei auch nicht ansatzweise darauf hingewiesen worden, dass er sich um eine Aussetzung bei den Lebensversicherungen bemÃ¼hen mÃ¼sse. Im Ãbrigen sei ihm bekannt gewesen, dass eine Aussetzung der Raten zu den Lebensversicherungen wegen der erfolgten Abtretungen und der Beleihung nicht mÃ¶glich sei und beim Hauskredit er schon vor Jahren eine Aussetzung der Tilgung und danach die Raten auf die Mindesttilgung heruntergesetzt habe. Des Weiteren hat der KlÃ¤ger noch ausgefÃ¼hrt, bei sonstigen Krediten sei maximal eine Aussetzung von ein bis zwei Monaten mÃ¶glich, was bei Kosten von insgesamt 4.000Â â¬ nicht viel bringe. Durch die genehmigte Stundung und Ratenzahlung beim Bestatter habe der KlÃ¤ger damals auf solche Schritte verzichtet.
Durch die mit dem Bestatter vereinbarte Ratenzahlung hat aber der KlÃ¤ger genau den auch vom BSG in seinem Urteil vom 4. April 2019 beschriebenen Weg (siehe juris Rn.Â 31) beschritten. Weshalb der KlÃ¤ger dann aber nicht auch hinsichtlich der noch offenen Rechnung fÃ¼r die EinÃ¤scherungskosten wie auch des GebÃ¼hrenbescheides fÃ¼r das UrnengrabÂ geprÃ¼ft hat, ob und inwieweit eine Aussetzung oder zumindest Reduzierung der BeitrÃ¤ge zu mehreren Lebensversicherungen wie auch der Tilgungsrate bezÃ¼glich der verschiedenen

Darlehen mÃ¶glich wÃ¤re, ist letztlich nicht schlÃ¼ssig dargetan worden. Hierbei ist insbesondere auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers selbst auf dem Sozialamt des Landkreises R tÃ¤tig ist und damit gerade auch hinsichtlich dieser Fragen Ã¼ber entsprechende spezifische Kenntnisse verfÃ¼gte.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024